



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 19/23. September 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

- Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Forstern, Landkreis Erding, und der Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg, sowie der Landkreise Erding und Ebersberg 205
- Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt (Verbandssatzung) 205
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt 206
- Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt 206
- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wettstetten und der Stadt Ingolstadt 207
- Nichtamtlicher Teil**
- Buchbesprechungen, Literaturhinweise 208

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Forstern, Landkreis Erding, und der Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg, sowie der Landkreise Erding und Ebersberg

Vom 15. September 2005

12.1-1402 ED 3/98

12.1-1402-15/00

12.1-1402-19/02

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg, werden aus der Gemeinde Forstern, Landkreis Erding, umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Forstern	Fläche in m ²	als Flurstück der Gemarkung Forstinning
2274/3	11	171/7
2274/6	3	171/8
2195/1	560	171/9
2242/2	2753	196/4
2242/3	61	198/8
2191/1	165	1514/1
2156/8	688	1672/18
2134/6	558	1672/19

(2) In die Gemeinde Forstern, Landkreis Erding, werden aus der Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg, umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Forstinning	Fläche in m ²	als Flurstück der Gemarkung Forstern
180/6	197	2242/1
171/6	346	2274/1
1672/10	67	2156/13
1672/11	1158	2156/14

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Ebersberg und Erding geändert.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 641 Gemarkung Forstern und 673 Gemarkung Forstern des Vermessungsamtes Erding und in den Veränderungsnachweisen Nr. 1006 Gemarkung Forstinning und Nr. 1119 Gemarkung Forstinning des Vermessungsamtes Ebersberg ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

In den Umgliederungsgebieten tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

München, 15. September 2005

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABL 2005, S. 205

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt (Verbandssatzung)

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt (Verbandssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1977 (RABl OB S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2003 (OBABl S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„der Zuchtverband für Fleckvieh Pfaffenhofen Oberbayern e. V.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Geschäftsleiter ist der Referent der Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (Referat III) der Stadt Ingolstadt, Geschäftsstelle die Veterinärverwaltung im Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 28. Juli 2005

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 18. August 2005 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 205

b) Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Umladung von Tiertransporten bei Verstößen gegen die StVO 3 €/Tier/Tag zzgl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.“

c) Es wird folgender Buchst. e angefügt:

„e) Vermarktung von Zuchtnebenprodukten des Verbandes oberbayerischer Schweinezüchter 20 €/Tag zzgl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.“

2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Waagenbenutzung:

a) Nutzvieh:

1 Großtier 3 €

1 Kleintier 2 €

b) Zuchtvieh:

1 Großtier 2 €

1 Schwein 1,50 €“

3. Abs. 5 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 28. Juli 2005

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 206

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

§ 3 der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 7. Juli 1977 (RABl OB S. 102, ber. S. 192), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2004 (OBABl S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a, Doppelbuchstaben aa und ab erhalten folgende Fassung:

„a) bei Absatzveranstaltungen

aa) der Mitglieder des Zweckverbandes:

1 Großtier 8,50 €

1 Kalb 6,50 €

1 Schwein 5,35 €

ab) von Nichtmitgliedern:

1 Großtier 11,50 €

Kälber, Schweine je 7,50 €

1 Schaf 8,50 €“

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt vom 12. April 1978 (RABl OB S. 201, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2002, OBABl S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Viehmärkte werden auf dem Gelände des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt, Am Hochfeldweg 7, in Ingolstadt abgehalten.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Markttermine werden durch die Marktverwaltung im Benehmen mit den Zuchtverbänden jeweils bis zum 30. April eines Jahres für das folgende Kalenderjahr festgesetzt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3.

b) Im neuen Abs. 3 werden die Worte „eine Stunde“ durch die Worte „drei Stunden“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„Die Marktvorbereitung kann durch autorisierte Mitglieder der Zuchtverbände bereits einen Tag vor dem Markttag erledigt werden.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Entladung von Transportwagen hat beim Anlieferbereich an der Laderampe zu erfolgen. Während der Auftriebszeit sind der Anlieferbereich und die Laderampe nach beendeter Entladung sofort wieder freizumachen.“

5. § 9 wird gestrichen.

6. § 16 Nr. 7 wird gestrichen. Die bisherigen Nrn. 8 bis 16 werden Nrn. 7 bis 15.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 28. Juli 2005

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Vorstandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 206

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wettstetten und der Stadt Ingolstadt

Zwischen der Gemeinde Wettstetten und der Stadt Ingolstadt wird folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) geschlossen:

Vorbemerkung

Die Grundstücke Fl.Nrn. 1647/31, 1647/32, 1647/80 und 1647/81 Gemarkung Etting liegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 505 „Fort III A“ auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt. Für die Erschließung der Baugrundstücke (Straße, Wasser) sowie für die Abwasserbeseitigung ist daher die Stadt Ingolstadt zuständig.

Wegen der gemarkungsnahen Lage zur Gemeinde Wettstetten und der straßenmäßigen Erschließung der Grundstücke über die Johann-Wittmann-Straße der Gemeinde Wettstetten sowie der Ortsnetzlage des Abwasserverbandes-Nord kann die Erschließung der Grundstücke mit Trinkwasser und Verkehrsanlagen und auch die Abwasserbeseitigung von dort aus besser und kostengünstiger erfolgen. Bezüglich der Abwasserbeseitigung ist eine entsprechende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Abwasserverband-Nord angestrebt.

§ 1

Die Stadt Ingolstadt überträgt der Gemeinde Wettstetten die Aufgabe des Baues der Verkehrsanlagen für die in der Vorbemerkung zu dieser Zweckvereinbarung genannten Grundstücke und alle damit verbundenen Befugnisse und Rechte. Die Grundstücke haben eine Gesamtgröße von 2.195 m².

§ 2

Die Stadt Ingolstadt überträgt der Gemeinde Wettstetten die Aufgabe der Wasserversorgung für die Grundstücke Fl.Nrn. 1647/31 und 1647/81 Gemarkung Etting und alle damit verbundenen Befugnisse und Rechte.

§ 3

1) Mit der Übertragung der Aufgaben nach §§ 2 und 3 dieser Zweckvereinbarung überträgt die Stadt Ingolstadt auch die Abgabehoheit für die in §§ 2 und 3 bezeichneten Grundstücke bezüglich der Erschließungsanlagen (Wasser, Straße).

2) Die Gemeinde Wettstetten erhält damit das Recht, für diese Grundstücke Herstellungs-, Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie Benutzungsgebühren und Kosten für die Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden Satzungen zu erheben.

3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Zweckvereinbarung gelten für die genannten Grundstücke folgende Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Wettstetten in ihrer jeweils geltenden Fassung:

– Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26. September 2003

– Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 26. September 2003

– Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 19. August 1992

– Straßenausbaubeitragssatzung vom 10. November 2003

– Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 23. Dezember 1993 (mit Ergänzung der Anlage 1 dieser Verordnung –Straßenverzeichnis– vom 10. Dezember 2003)

Die Gemeinde Wettstetten kann alle zur Durchführung dieser Satzungen und Verordnungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 4

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Für diesen Fall verpflichten sich die Gemeinde Wettstetten und die Stadt Ingolstadt, die weitere ordnungsgemäße Wasserversorgung und straßenmäßige Erschließung der betroffenen Grundstücke und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen rechtzeitig durch einvernehmliche Regelung sicherzustellen bzw. zu klären.

Wettstetten,
24. September 2004
Gemeinde Wettstetten

Ingolstadt,
6. September 2004
Stadt Ingolstadt
in Vertretung

Mödl
Erster Bürgermeister

Albert Wittmann
Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. September 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2005, S. 207

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Lehmann, **Bürgerlich-rechtliche Probleme der öffentlichen Verwaltung**; Eine anspruchsbasierte Darstellung des BGB. 4. Aufl., 2005, 304 S., 20 €.

Rechtsfragen des Bürgerrechtlichen Rechts sind für die öffentliche Verwaltung, insbesondere für die Tätigkeit der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, von erheblicher praktischer Bedeutung.

Die 4. Auflage des Standardwerks behandelt die für die öffentliche Verwaltung relevanten Problemkreise des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die praxisnahe Darstellung ist durchgehend nach Anspruchsgrundlagen aufgebaut und vermittelt die strukturellen Zusammenhänge und Regelmechanismen des BGB sowie deren fallbezogene Anwendung. Die unterschiedlichen Rechtsinstitute werden mit Hilfe von instruktiven Beispielen anschaulich gemacht, so unter anderem die Zulässigkeitskriterien bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder das öffentliche Vergabewesen. Die zahlreichen Fälle sind inhaltlich und didaktisch erschöpfend aufbereitet und bieten prägnante Lösungen. Sie verdeutlichen so stets den Bezug zur Verwaltungspraxis. Mit dieser Konzeption gelingt dem Autor die optimale Verbindung zwischen Theorie und Praxis.

Der erste Teil enthält eine Einführung in die Grundstrukturen und wesentlichen Begriffe des BGB. Im zweiten Teil behandelt der Verfasser die vertraglichen und im dritten Teil die gesetzlichen Schuldverhältnisse. Der vierte Teil ist dem Sachenrecht vorbehalten. Die Neuauflage bietet unter anderem völlig neue Fälle zum Gewährleistungsrecht.

Dieser Band ist ein gut geeignetes Arbeitsmittel für Ausbildung und Praxis. Er erleichtert Studierenden an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und an Verwaltungsschulen den Zugang zum Bürgerlichen Recht und vermittelt Verwaltungspraktikern die rechtsprechungsorientierten Standardprobleme.

Storr/Wenger u.a., **Kommentar zum Zuwanderungsgesetz – Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU**; 1. Aufl., 2005, 752 S., 59 €.

Das neue Zuwanderungsgesetz hat eine grundlegende Novellierung des Ausländerrechts bewirkt: Das bisherige Ausländergesetz wurde durch das neue Aufenthaltsgesetz ersetzt, das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger wurde neu gefasst und weitere Gesetze haben ebenfalls umfassende Änderungen erfahren.

Das Zuwanderungsgesetz soll die Grundlage für eine zukunfts-gerechte und bedarfsorientierte Zuwanderung bilden. Hauptziele des Gesetzes sind u. a. die Erleichterung der Zuwanderung zu Erwerbszwecken, die Vereinfachung des Ausländerrechts und des Aufenthaltsrechts von Unionsbürgern, die Straffung und Beschleunigung von Asylverfahren sowie eine bessere Integration von Ausländern.

Einen Schwerpunkt des Werkes bilden die Kommentierungen zu den Übergangsregelungen der §§ 101-105 AufenthG. Der Kommentar erleichtert damit dem Leser, sich schnell in der neuen Rechtslage zurechtzufinden.

Das Werk berücksichtigt bereits das erste Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz.

Zimmermann, **Bayerisches Unterbringungsgesetz**, Praxis-kommentar. 2. Aufl., 2005, 328 S., 27 €.

Die Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens der Unterbringung sind, über die Landesgrenzen Bayerns hinaus, wesentlich von der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts geprägt worden. Sie haben in die gesetzliche Regelung der Unterbringung in Bayern unmittelbar Eingang gefunden.

Das Unterbringungsrecht hat zahlreiche Rechtsgrundlagen. Die Unterbringung nach bayerischem Recht ist hauptsächlich im Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Bayerischen Unterbringungsgesetz, aber in anderen Vorschriften geregelt. Die Darstellung ist deshalb kompliziert.

Der Praxiskommentar stellt die Materie im Zusammenhang dar, zeigt die Verknüpfungen zwischen den Vorschriften auf und gibt die zur Anwendung der Regelungen erforderlichen Erläuterungen. Die zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage berücksichtigt die zahlreichen Gesetzesänderungen, insbesondere das am 1.7.2005 in Kraft tretende Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz, sowie die auf diesem Gebiet ergangene Rechtsprechung.

Im Teil A des Buches stellt der Autor die Unterbringung nach dem BayUnterbrG, durch den Betreuer, durch den Vormundschaftsrichter, nach dem Freiheitsentziehungsgesetz, nach dem Strafrecht und dem Polizeiaufgabengesetz jeweils grundrissartig dar. Dabei verweist er immer wieder auf das BayUnterbrG und die dort getroffenen Regelungen. Im Teil B ist das BayUnterbrG im Einzelnen kommentiert. Der Verfasser arbeitet dabei insbesondere auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Unterbringungsarten heraus.

Der Kommentar ist damit ein gut geeignetes Arbeitsmittel für alle mit dem Unterbringungsverfahren befassten Ordnungs- und Verwaltungsbehörden, für einschlägige Institutionen aus dem Gesundheits- und Pflegebereich und nicht zuletzt für Ärzte, Rechtsanwälte und Betreuer.

Schoele/Marburger, **Die Sozialversicherung**; 15. Aufl., 2005, 128 S., 12,80 €.

Der Band behandelt die Sozialversicherung in ihren verschiedenen Ausprägungen. Der Autor erörtert die einzelnen Versicherungszweige, wie die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung, die Arbeitsförderung und die Unfallversicherung, und stellt deren Leistungen vor.

Ein allgemeiner Teil geht auf die Voraussetzungen der Versicherungspflicht, das beitragspflichtige Entgelt, den betroffenen Personenkreis, die Jahresbeitragsentgeltgrenze, die Beitragsberechnung, die Meldepflichten und sonstige für das Verfahren bedeutsame Regelungen ein. Daran anschließend werden die einzelnen Versicherungszweige im Detail dargestellt. Ein weiteres Kapitel befasst sich mit den Leistungen der verschiedenen Versicherungszweige. Abschließend behandelt der Autor auch das Sozialgerichtsverfahren. Mit der Neuauflage wurde das Werk auf den aktuellen Rechtsstand gebracht.

Eine wertvolle Arbeitshilfe für den Personalfachbearbeiter im Betrieb, aber auch für jeden, der wissen will, wofür seine monatlichen Pflichtbeiträge abgezogen werden.

OBABl 2005, S. 208